



Geschäftsordnung des Beirates

Aufgrund des § 8, Abs. 1 der Satzung des KSV Klein-Karben 1890 e.V. gibt sich der Beirat eine Geschäftsordnung.

§ 1 Mitglieder & Assoziierte / Zuständigkeiten

1. Der Beirat ist gemäß der Satzung des KSV Klein-Karben 1890 e.V. Organ des Vereins.
2. Mitglieder sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Abteilungsleiter
 - c) der Vereinsjugendleiter
 - d) der Vereinsjugendsprecher
 - e) der Vereinspressewart
 - f) der Vereinsprotokollführer
3. Assoziierte sind:
 - a) der Ehrenvorsitzende
 - b) der Ehrenrat
4. Aus gegebenem Anlass kann ein Abteilungsleiter von einem weiteren Mitglied seiner Abteilungsleitung begleitet werden.
5. Rederecht besitzen Mitglieder und Assoziierte, Stimmrecht nur die Mitglieder.

§ 2 Aufgaben

Der Beirat hat beifolgenden Angelegenheiten uneingeschränkte Mitwirkungs- und Kontrollrechte bzw. Entscheidungsvollmacht:

- a) Entgegennahme von Berichten des Vorstandes zwischen den Mitgliederversammlungen.
- b) Genehmigung von Ausgaben die nicht im Etat enthalten sind.
- c) Genehmigung auch anderer, für den Verein finanziell oder ideell wichtiger Entscheidungen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

- d) Zustimmung bei Erweiterung der Aktivitäten des Vereins auf kulturellen oder sportlichen Gebieten.
- e) Zustimmung bei Erstellung oder Erweiterung der Geschäftsordnungen oder sonstiger Ordnungen.
- f) Personaleinstellungen und Verpflichtung freiberuflicher Trainer. Bei Einzelverträgen mit einem Gesamtvolumen von über € 10.000,00, sowie Verträgen mit einer jährlichen Belastung aller Verträge über € 25.000,00 muss der Vorstand dem Beirat in der darauf folgenden Sitzung informieren.
- g) Genehmigung des Jahreswirtschaftsplans des Vereins.
- h) Antrag auf Ausschluss von der Mitgliedschaft.
- i) Einsetzen und Bildung von Ausschüssen zur Unterstützung seiner Arbeit.
- k) Verleihungen von Auszeichnungen gemäß der Ehrenordnung.

§ 3 Eingeschränkte Vertretungsmacht

Bei Verträgen, Investitionen oder sonstigen Aufwendungen (z.B. Reparaturen) die einen Wert von € 50.000,00 übersteigen, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung des Vereins erforderlich.

§ 4 Einberufung der Sitzungen

1. Die Sitzungen des Beirates werden vom 1. Vorsitzenden, oder seinem Stellvertreter einberufen und sind mindestens alle acht Wochen durchzuführen.
2. Die Mitglieder des Beirates sind 14 Tage vor Sitzungstermin und unter Mitteilung der vorgesehenen Tagesordnung einzuladen.
3. Der Termin für eine Beiratssitzung ist auf der vorhergehenden Sitzung festzulegen.
4. Die Tagesordnung kann auf Antrag jedes Beiratsmitgliedes ergänzt oder erweitert werden, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Beiratsmitglieder zustimmt.
5. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll er dies unter Angaben der Gründe unverzüglich dem 1. Vorsitzenden mitteilen. Abteilungsleiter sollen im Falle der Verhinderung einen Vertreter entsenden. Dies sollte möglichst der 2. Abteilungsleiter sein.
6. Der 1. Vorsitzende ist verpflichtet innerhalb von 14 Tagen eine Sitzung einzuberufen, wenn dies mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder des Beirates beantragen.

7. Finanzwirksame Anträge müssen spätestens 14 Tage vor der nächsten Beiratssitzung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Diese sollen 10 Tage vor der Sitzung allen Beiratsmitgliedern zugestellt werden.

§ 5 Leitung der Sitzungen

1. Die Sitzung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Die Vertretung ist in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.
2. Der 1. Vorsitzende stellt nach der Eröffnung der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest.
3. Vor der endgültigen Festlegung der Tagesordnung ist über Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung abzustimmen.
4. Das Wort in der Sitzung erteilt der 1. Vorsitzende in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
5. Die Mitglieder des Vorstandes können außerhalb der Reihenfolge das Wort ergreifen, wenn dies zur Aufklärung oder Richtigstellung erforderlich ist.
6. Ein Ende der Debatte kann beantragt werden. Die Abstimmung darüber muss erfolgen, nachdem je ein Sitzungsteilnehmer Gelegenheit hatte, pro und contra zum Standpunkt zu sprechen.
7. Die Sitzung sollte möglichst um 22.30 Uhr beendet sein, unter Beachtung des Punktes 6.

§ 6 Beschlüsse

1. Der Beirat ist nur beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
2. Die Beschlüsse des Beirates sind nur zulässig, über einzelne Punkte der Tagesordnung. Ein Antrag gilt mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder als angenommen.
3. Sollten von der Beschlussfassung unmittelbar Mitglieder des Beirates persönlich betroffen sein, sind sie zu den Angelegenheiten anzuhören. Sie sind jedoch von der Abstimmung ausgeschlossen.



§ 7 Sitzungsniederschrift

1. Über jede Sitzung des Beirates ist ein Protokoll zu erstellen.
2. Die Niederschrift erfolgt numerisch und enthält:
 - a) Beginn und Ende der Sitzung
 - b) Namen der entschuldigt und unentschuldigt Fehlenden
 - c) die Tagesordnung
 - d) wesentliche Diskussionspunkte
 - e) Beschlüsse und deren Abstimmergebnis
3. Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es ist eine Anwesenheitsliste beizufügen, in die sich jeder Teilnehmer eigenhändig einzutragen hat.
4. Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Beirates spätestens mit der Einladung zur nächsten Beiratssitzung auszuhändigen. Einwendungen gegen die Niederschrift werden bei der nächsten Sitzung, in der sie genehmigt werden muss, behandelt.

§ 8 Geltungsdauer / Inkrafttreten

1. Die Geschäftsordnung bleibt unabhängig von der Amtszeit der jeweiligen Beiratsmitglieder gültig. Sie ist dann zu korrigieren, wenn Änderungen in der Satzung des KSV Klein-Karben 1890 e.V. zu berücksichtigen sind. Eine Änderung/Ergänzung ist auch dann zulässig, wenn der Beirat die mit mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließt.
2. Die Geschäftsordnung tritt durch Vorstandbeschluss vom 11. Juli 2006 und Beiratsbeschluss vom 11. Juli 2006 in Kraft. Sie ersetzt alle vorherigen Fassungen.

Jörg K. Wulf
1. Vorsitzender

Manfred Glebe
2. Vorsitzender

Diese Version wurde erstellt, da die Mitgliederversammlungen am 31. März 2017 eine Namensänderung und am 23. März 2018 ein neues Logo beschlossen haben.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird für Personenbezeichnungen, Bezeichnungen von Funktionen und Amtsträgern ausschließlich die männliche Form verwendet. Soweit die männliche Form verwendet wird, sind damit alle Geschlechter angesprochen.